



Informationen

Fachspracheprüfung

zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache von Apothekerinnen und Apothekern

Personen, die in Deutschland als Apothekerin oder Apotheker tätig werden wollen, müssen über ausreichende Kenntnisse sowohl der deutschen Umgangssprache als auch der Fachsprache verfügen. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) teilt Personen, die einen Antrag auf Erteilung der Approbation oder der Berufserlaubnis gestellt oder eine Meldung als Dienstleistungserbringer abgegeben haben mit, ob sie eine Fachspracheprüfung zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache ablegen müssen (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 11a Absatz 2 Satz 6 Bundes-Apothekerordnung).

Wo ist die Fachspracheprüfung abzulegen?

Die Fachspracheprüfung ist bei der Apothekerkammer Berlin abzulegen.

Wie melde ich mich an? Welche Unterlagen sind einzureichen?

Die Anmeldung hat schriftlich mit dem Anmeldeformular zu erfolgen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Anmeldeformular (PDF)
- Aufforderung des LAGeSo an Sie, die Fachspracheprüfung bei der Apothekerkammer Berlin abzulegen.
- Sprachzertifikat über Kenntnisse des Sprachniveaus GER B2 im Original oder beglaubigte Kopie; erhalten Sie mit dem Gebührenbescheid zurück.

Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie von der Apothekerkammer einen Gebührenbescheid zur Entrichtung der Gebühr. Die Gebühr beträgt gemäß Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses 375,00 EUR. Das Original wird Ihnen mit dem Gebührenbescheid zugestellt.

Wichtig: Bitte überweisen Sie die Gebühr erst, wenn Sie den Gebührenbescheid bekommen haben.

Nach Eingang der Gebühr erhalten Sie eine Einladung zur Fachspracheprüfung. Die Einladungen erfolgen in der Reihenfolge des Zahlungseingangs.

Wie läuft die Prüfung ab? Welche Anforderungen werden gestellt?

Auf der nachgewiesenen Grundlage eines Sprachzertifikats über Kenntnisse des Sprachniveaus GER B2 müssen Apothekerinnen und Apotheker über Fachsprachekenntnisse im berufsspezifischen Kontext, orientiert am Sprachniveau GER C1, verfügen.

Die Sprachprüfung findet in Form von Einzelprüfungen statt. Das Bewertungsgremium besteht aus zwei Apothekerinnen oder Apothekern. Die Fachspracheprüfung dient der Überprüfung des Hörverstehens sowie der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit. Das pharmazeutische Fachwissen wird nicht überprüft.

Die Prüfung besteht aus drei Teilen, Dauer jeweils 20 Minuten.

1. Simuliertes Apotheker-Patienten-Gespräch

Die Anforderungen:

Sie müssen zeigen, dass Sie sich spontan und fließend ausdrücken können, um Patienten hinreichend informieren und beraten zu können.

Ihre Aufgabe:

Sie informieren und beraten einen Patienten im Rahmen der Arzneimittelabgabe über ein Arzneimittel, arzneimittelbezogene Probleme sowie mögliche Arzneimittelrisiken. Insbesondere weisen Sie den Patienten auf die sachgerechte Anwendung, Aufbewahrung und Entsorgung des Arzneimittels hin und klären ihn über mögliche Neben- oder Wechselwirkungen auf. Verwenden Sie dabei laienverständliche Bezeichnungen und verzichten Sie - wenn möglich - auf Fachbegriffe.

2. Schriftliche Dokumentation

Die Anforderungen:

Sie müssen in der Lage sein, Herstellungsanweisungen für Rezeptur- und Defekturarzneimittel zu erstellen und den gesetzlichen Dokumentations- und Kennzeichnungspflichten nachzukommen.

Ihre Aufgabe:

Im schriftlichen Prüfungsteil füllen Sie aufgrund einer festgestellten Nebenwirkung den Berichtsbogen der Arzneimittelkommission der deutschen Apotheker (AMK) „Bericht über unerwünschte Arzneimittelwirkungen“ aus.

3. Simuliertes Apotheker-Apotheker-Gespräch

Die Anforderungen:

In diesem letzten Teil der Prüfung müssen Sie zeigen, dass Sie sich mit den Angehörigen des pharmazeutischen Personals und anderen Teilnehmern des Apothekenbetriebes so verständigen können, dass wechselseitig Missverständnisse ausgeschlossen sind. Verschreibungen müssen Sie fehlerfrei verstehen und ausführen können. Bei Unklarheiten muss eine Verständigung mit dem verschreibenden Arzt wechselseitig ohne große Mühen möglich sein.

Ihre Aufgabe:

Sie informieren einen anderen Apotheker über den Patienten, die Nebenwirkung sowie ggf. über Angaben der Fachinformation. Zum Ende dieses Prüfungsteils übersetzen Sie pharmazeutische Fachbegriffe in laienverständliche Sprache. Die Übersetzung erfolgt schriftlich und mit einem Wort oder wenigen Worten.

Quelle: Beschluss der 87. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) vom 26./27. Juni 2014 zu TOP 7.3 „Eckpunkte zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den akademischen Heilberufen“ (Download)

Was muss ich zu der Prüfung mitbringen?

- Einladungsschreiben der Apothekerkammer zu der Prüfung
 - Amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild (Original, keine Kopie)
- Vor Beginn der Prüfung wird die Identität der Kandidatinnen und Kandidaten überprüft. Bitte bringen Sie hierzu ein gültiges amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild im Original mit, z. B. Personalausweis, Reisepass oder sonstiges Dokument, z. B. Aufenthaltstitel.

Für die Prüfung zugelassene Hilfsmittel werden Ihnen von der Kammer zur Verfügung gestellt. Zugelassene Hilfsmittel sind:

- Fachinformation eines Fertigarzneimittels
- Medizinische und pharmazeutische Nachschlagewerke, z. B. Pschyrembel – Klinisches Wörterbuch, Hunnius – Pharmazeutisches Wörterbuch
- Taschenrechner
- Papier und Stift

Während der Vorbereitung und der Prüfung dürfen Sie Aufzeichnungen anfertigen, die nach der Prüfung abzugeben sind.

Die Verwendung von Mobiltelefonen und anderen mitgebrachten elektronischen Geräten ist nicht gestattet. Die Geräte müssen für die Dauer des Sprachtests ausgeschaltet sein.

Wann ist die Fachspracheprüfung erfolgreich abgelegt?

Die Prüfung wurde erfolgreich abgelegt, wenn das Bewertungsgremium zu der Feststellung gelangt, dass der Prüfling alle unter Punkt I.1 des Beschlusses der 87. GMK für die Apothekerinnen und Apotheker beschriebenen Sprachanforderungen erfüllt.

Wie geht es nach der Fachspracheprüfung weiter?

Die Apothekerkammer Berlin stellt über das erfolgreiche Ablegen der Fachspracheprüfung eine Bescheinigung aus. Diese legen Sie im Original mit einfacher Kopie dem LAGeSo vor bzw. übersenden eine amtlich beglaubigte Kopie. Das LAGeSo setzt nach Vorlage der Bescheinigung Ihr Antragsverfahren fort.

Im Falle des Nichtbestehens erhalten Sie ein Informationsblatt.

Kann die Fachspracheprüfung wiederholt werden?

Ja, die Prüfung kann wiederholt werden. Wird die Prüfung wiederholt, muss sie als Ganzes wiederholt werden. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht begrenzt. Für jede Wiederholung ist eine erneute Anmeldung erforderlich und die Gebühr zu entrichten.

Wie kann ich mich auf die Fachspracheprüfung vorbereiten?

Der Nachweis der zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Fachsprache ist erst seit August 2015 Bestandteil von Verwaltungsverfahren zur Erteilung der Approbation und der Berufserlaubnis sowie zur Entgegennahme der Meldung von Dienstleistungserbringern. Der Kammer ist nicht bekannt, ob es bereits Vorbereitungskurse auf den Fachsprachetest gibt oder geben wird. Die Kammer bietet solche Kurse nicht an.

Nach unserer Kenntnis erfolgt die Vorbereitung meist in Apotheken. Wir haben auf unserer Homepage im Stellenmarkt einen Auswahlpunkt „Vorbereitung Fachsprache“ eingerichtet. Hier können Suchende Stellengesuche <http://www.akberlin.de/mitglieder-service/stellenmarkt/stellengesuche-aufgeben.html> und Apotheken Stellenangebote http://www.akberlin.de/mitglieder-service/stellenmarkt/stellenangebote-aufgeben.html?no_cache=1 unter dem Auswahlpunkt „Vorbereitung Fachsprache“ aufgeben.

Wichtige Hinweise:

Bei der Vorbereitung in Apotheken handelt es sich nicht um eine praktische Ausbildung im Rahmen der Ausbildung zum Apothekerberuf nach § 4 Approbationsordnung („Pharmazeuten im Praktikum“).

Wer zur Vorbereitung auf die Fachspracheprüfung in eine Apotheke geht, gehört nicht zum pharmazeutischen Personal nach § 1a Absatz 2 Apothekenbetriebsordnung und darf daher keine pharmazeutischen Tätigkeiten nach § 1a Absatz 3 Apothekenbetriebsordnung ausführen.

Die betreffende Person gehört zum sonstigen Personal. Es hat keine Meldung an die Kammer zu erfolgen.